

Taschenwagen T4.2, Sdgnss

für den Transport von Sattelanhängern, Grosscontainern und Wechselbehältern



Vorteile

- Flexible Lademöglichkeiten der Mehrzahl der Trailer- und Containergrößen
- Stützbock verbessert – automatische Verriegelung der Höhenverstellung
- Gewichts- und zuladungsoptimiert
- wartungsarm



Zuladung

Lastgrenzraster		A	B	C	D	***
	S	43,8 t	51,8 t	61,8 t	69,8 t	
	SS	43,8 t	51,8 t	59,8 t		

Wagenkennzeichnung

			h	
		+6	SBB / DB / NS / SNCB / GC (Sj) / DK (DSB) / NSB	SBB / DB / NS / SNCB / GC (Sj) / DK (DSB) / NSB
		0	FS / SNCF / PKP / CFL / ÖBB	FS / PKP / CFL / ÖBB

Eigengewicht 20'200 kg

Max. Bremsgewicht 72 t

Handbremsgewicht 20 t

Abmessungen

Länge über Puffer	20'000 mm
Ladeflächenlänge	18'400 mm
Drehzapfenabstand	14'200 mm
Achsabstand im Drehgestell	1'800 mm
Höhe Ladetasche über S.O.	270 mm
Höhe Ladefläche über S.O.	1'155 mm
Sattelhöhe für Sattelanhänger	980 mm, 1'130 mm
Spurweite	1'435 mm

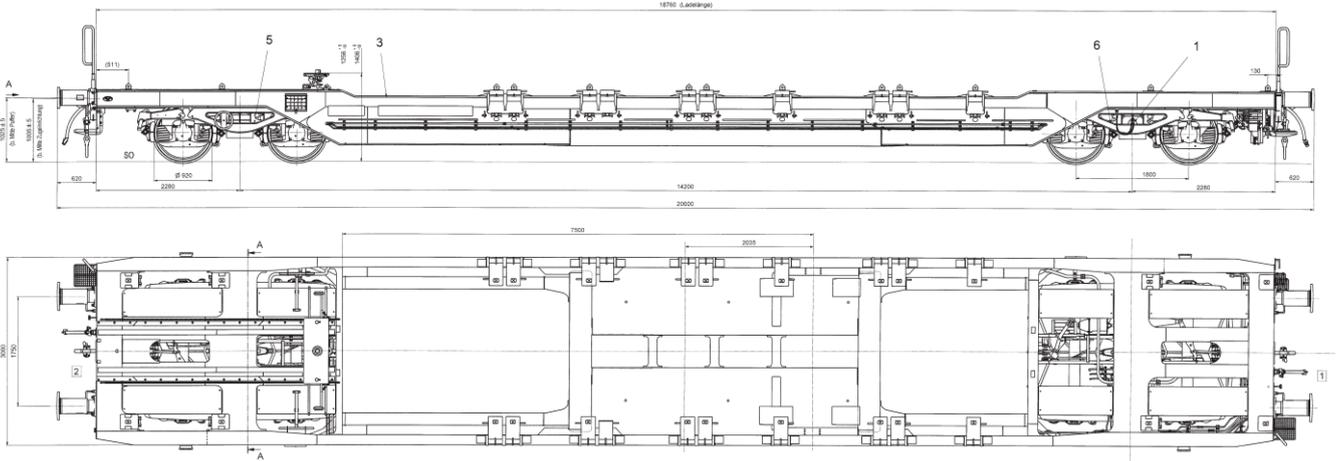
Technik

Drehgestelle	2 x Y25 Ls(s)j1 1 x Y25 Ls(s)j1(f) mit Handbremse
Radsatzlast	22,5 t
Bremse	KNORR KE-GP-A
Bremssohlen	Jurid 816 M BG (320 mm)
Puffer	UIC 520-4, Kat. A

Betrieb

Einsatzbereich	RIV, UIC 505-1
Transport von Sanh	Der Sattelanhänger wird mit seinem Zugsattelzapfen auf dem Stützbock (Höhen 980 mm / 1'130 mm) des Taschenwagens abgesetzt. Der Zugsattelzapfen verriegelt automatisch. Der Stützbock befindet sich auf einem Kopfstück und ist mittels vorhandenem Handschlüssel von jeder Wagenseite aus in Längsrichtung verschiebbar und somit den unterschiedlichen Sanh-Längen anpassbar. Bei Nichtgebrauch wird er über dem Kopfstück verriegelt. Die Achsen des Sanh werden in der Radmulde abgesetzt.
Aufsetzapfen	Der Wagen ist mit 26 Containerzapfen, 24 klappbaren Zapfen und 2 klappbaren Stützplatten (Unterstützung von 40' Container) ausgerüstet. 2 Zapfen auf der Nichtstützbockseite sind fest aufgeschweisst.
Kleinster, befahrbarer Gleisbogenradius Einzelwagen	75 m / Wagenverband 150 m
Max. befahrbarer Fährbootwinkel	1°30'

Taschenwagen T4.2, Sdgnss



Beladeschema

- Hinweis: Wagen dürfen mit Sattelanhängern nicht beladen werden, bei einer abgelaufenen Stützbockfrist!

